

Verfahrensordnung des Hinweisgeber-Systems der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH)

2



1. Sinn und Zweck

Der nachhaltige Erfolg der SWFH und ihrer Geschäftspartner:innen basiert auf Integrität und Compliance. Daher hat das Einhalten gesetzlicher Vorgaben, interner Regularien sowie des Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen oberste Priorität. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten der Mitarbeitenden oder Geschäftspartner:innen Kenntnis zu erhalten und dieses zu unterbinden. Neben der frühzeitigen Aufdeckung ist vor allem die Prävention von Missständen und Risiken das Ziel des SWFH-Hinweisgebersystems. Hinweise von Mitarbeitenden, Geschäftspartner:innen, Kund:innen oder Dritten können zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Abstellen von Missständen führen. Mit einem unternehmensweiten Hinweisgebersystem bietet die SWFH allen Mitarbeitenden und Dritten ein Instrument, um legales Verhalten im Unternehmenskontext sicherzustellen und Verstöße aufzudecken. Liegen Verdachtsmomente für Risiken bzw. ein Fehlverhalten insbesondere zu wirtschaftskriminellen Handlungen, anderen Straftaten oder schweren Unregelmäßigkeiten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen bei der SWFH bzw. entlang der Lieferkette vor, steht allen Hinweisgebenden die Möglichkeit offen, sich an das Compliance Management der SWFH und / oder die Vertrauensanwältin der SWFH zu wenden. Die Kontaktdaten zu den Vertrauensanwält:innen der SWFH befinden sich auf unserer Internetseite Hinweisgeber-System (stadtwerke-frankfurt.de). Daneben besteht in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden zu wenden. Fragen hierzu können an das Compliance Management oder die Vertrauensanwältin der SWFH gerichtet werden. Für Hinweise zu Datenschutzverstößen wenden Sie sich bitte an: datenschutz@stadtwerke-frankfurt.de.

2. Verfahrensablauf

2.1 Grundsatz des fairen Verfahrens

Die Basis des SWFH-Hinweisgebersystems ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz der Hinweisgebenden und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt.

- Das faire Verfahren schließt insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen und den Austausch darüber ein.
- Dabei ist es für die SWFH selbstverständlich, dass Hinweisgebende und alle Personen, die bei der Untersuchung mitwirken, nicht benachteiligt werden.
- Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet.
- Es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist.
- Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen ist dabei für die SWFH von oberster Priorität.

2.2 Verfahren nach Eingang eines Hinweises

Das SWFH-Hinweisgebersystem nimmt den Hinweis entgegen und übermittelt der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

3



Bei Bedarf wird mit der hinweisgebenden Person der Sachverhalt erörtert.

Alle, die Hinweise auf Risiken und Verdachtsfälle erhalten, sind verpflichtet, diese Hinweise vertraulich zu behandeln.

Die Hinweise werden auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit geprüft.

Das SWFH-Hinweisgebersystem geht jedem Verdachtsfall nach, sofern die Hinweise für eine Untersuchung ausreichend konkret (begründeter Anfangsverdacht) sind.

Die Vertrauensanwältin und ihr Vertreter nehmen gegenüber der SWFH eine unabhängige Informations- und Beratungsfunktion wahr. Gehen dort Hinweise ein, werden diese bei hinreichenden Anhaltspunkten zur Untersuchung an das Compliance Management der SWFH weitergereicht. Die Weiterleitung erfolgt nur, wenn die hinweisgebende Person hierfür ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt (Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht). Einem Wunsch von hinweisgebenden Personen, ihre Identität nicht preiszugeben, entspricht die Vertrauensanwältin. In diesem Fall gibt sie die Informationen nur anonymisiert weiter. Soweit die hinweisgebende Person nur den Sachverhalt oder Teile davon freigibt, wird die Vertrauensanwältin nur das Freigegebene übermitteln. Durch ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und ihr Zeugnisverweigerungsrecht schützen die Vertrauensanwältin und ihr Vertreter die Hinweisgebenden umfassend und nachhaltig vor einer Offenlegung ihrer Identität. Deren Namen werden gegenüber der SWFH nicht offengelegt, es sei denn die Betreffenden wünschen dies und stimmen dem ausdrücklich und schriftlich zu.

Das Compliance Management der SWFH koordiniert den weiteren Umgang mit den Hinweisen. Alle Hinweise werden gründlich und fair überprüft, um bei Bedarf die richtigen Maßnahmen einzuleiten. Über Einleitung und Abschluss interner Ermittlungsmaßnahmen entscheidet das Compliance Management in Absprache mit der Geschäftsführung. Die Interessen der SWFH sind ebenso zu wahren wie die Rechte der hinweisgebenden Person und aller in die Sachverhaltsaufklärung involvierten Personen. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Damit eng verbunden ist das Recht auf Anhörung. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen so bald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung, bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim SWFH-Hinweisgebersystem über den Sachstand informieren. Sie erhält spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch das SWFH-Hinweisgebersystem im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

Hinweisgebende Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und in gutem Glauben melden, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen der SWFH infolge der Meldung zu befürchten. Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende, die Verstöße im guten Glauben melden, werden nicht toleriert und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Alle beteiligten Personen sind angehalten, die hinweisgebende Person vor möglichen Nachteilen zu schützen, die aus einer berechtigten Meldung entstehen könnten.

Bei bewusster Falschmeldung und bei einem erkennbar wiederholten Missbrauch, d.h. wenn Vorgänge gemeldet werden, die wegen offensichtlich gegenstandsloser Anschuldigungen keiner ernsthaften Verfolgung bedürfen, behält sich die SWFH angemessene Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person vor.

4



Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten wird durch das SWFH-Hinweisgebersystem sichergestellt.

Kontaktinformation des SWFH-Hinweisgebersystems:

Compliance Management (H2-PC)

Dr. Frank Kreuzer (Chief Compliance Officer) Kurt-Schumacher-Str. 8 60311 Frankfurt am Main

E-Mail: <u>f.kreuzer@stadtwerke-frankfurt.de</u> E-Mail: <u>compliance@stadtwerke-frankfurt.de</u>

Julia Glaab (Compliance Managerin)

Kurt-Schumacher-Str. 8 60311 Frankfurt am Main

E-Mail: <u>j.glaab@stadtwerke-frankfurt.de</u>
E-Mail: compliance@stadtwerke-frankfurt.de

Vertrauensanwältin

Frau Dr. Caroline Jacob Kaiserstraße 22 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069/71033330 Fax: 069 / 710 34 444

E-Mail: dr-jacob@dr-buchert.de

Vertreter der Vertrauensanwältin

Herr Dr. Rainer Buchert Kaiserstraße 22 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 71033330 oder 06105 / 92 13 55

Fax: 069 / 710 34 444

E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

3. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des SWFH-Hinweisgebersystems wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn die SWFH mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Stand: 06.2023